

Merkblatt – individuelle Netzentgelte

Können Sie von der Regelung profitieren?

Damit Einsparpotentiale realisiert werden können, müssen Kriterien für die sachgerechte Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV eingehalten werden:

- **Hochlastzeitfenster:** Die Differenz zwischen der Hochlast-Spitze außerhalb des Hochlastzeitfensters und der Spitze im Korridor muss 100 kW überschreiten. Die Ermittlung wird prozentual anhand der Lastreduzierung bestimmt und betrifft das Verhältnis der Jahreshöchstlast im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast außerhalb des Korridors.
- **Erheblichkeit:** Das individuelle Netzentgelt muss höher sein als 20 % des allgemeinen Netzentgeltes.
- **Bagatellgrenze:** Die Bagatellgrenze von einer Ersparnis (allgemeine Netzentgelte – individuelle Netzentgelte) muss im jeweiligen Abrechnungsjahr mehr als 500,- € betragen.

Sollten einzelne Bedingungen nicht erfüllt werden, ist der Kunde nach den allgemein gültigen Netzentgelten abzurechnen (Gem. Beschluss der BNetzA BK-4-12-1656 vom 05.12.2012, Seite 19 Nr. 6.6 und des § 19 Abs. 2 StromNEV).

Wie sieht ein Hochlastzeitfenster aus?

Beispiel-Hochlastzeitfenster 2018 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV im Netzgebiet der Stadtwerke Flensburg GmbH:

Netzebene 5 – MS (10 bis 60 kV)																																					
bis		09:45	10:00	10:15	10:30	10:45	11:00	11:15	11:30	11:45	12:00	12:15	12:30	12:45	13:00	13:15	13:30	13:45	14:00	14:15	14:30	14:45	15:00	15:15	15:30	15:45	16:00	16:15	16:30	16:45	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00		
von		09:30	09:45	10:00	10:15	10:30	10:45	11:00	11:15	11:30	11:45	12:00	12:15	12:30	12:45	13:00	13:15	13:30	13:45	14:00	14:15	14:30	14:45	15:00	15:15	15:30	15:45	16:00	16:15	16:30	16:45	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00	
		39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72		
Frühling																																					
Sommer																																					
Herbst																																					
Winter	09:45-12:00 17:00-18:00																																				

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Die Wochenenden, die gesetzlichen Feiertage für Schleswig-Holstein sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Wie kann die Einsparung realisiert werden?

Seit dem 01.01.2014 wurde das Genehmigungsverfahren durch die Einführung des Anzeigeverfahrens abgelöst. Hierbei hat der Letztverbraucher bis zum 30. September eines Kalenderjahres Zeit, die Unterlagen für die Anzeige nach § 19 Abs. 2 S. 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bei der zuständigen Regulierungsbehörde (BNetzA) anzuzeigen. Bei positiver Rückmeldung ist die atypische Netznutzung jährlich bis zum 30. Juni nachzuweisen.

Folgende Punkte können die Stadtwerke Flensburg für Sie übernehmen: Potentialberechnung, Kommunikation mit dem Netzbetreiber und der Regulierungsbehörde sowie ggf. Einholung einer Zustimmungserklärung.

Beispiel-Berechnung

Netzdaten	
Netznutzer:	Stadtwerke Flensburg GmbH
Letztverbraucher:	MUSTER
Abnahmestelle:	MUSTER
Zählpunktbezeichnung:	MUSTER
Netzbetreiber:	MUSTER
Netzebene:	MS

Berechnung für das Antragsjahr	
Festlegungen der Mindestanforderungen lt. BNetzA (Beschuß BK4-13-739 vom 11.12.2013):	
Wahloption Benutzungsstunden:	2500 Bh.
	20 kW
Bagatellgrenze:	500,00 €
Verlagerung:	100 kW
Erheblichkeitsschwelle:	100 %
Mindestverlagerung:	264 kW
Individ. Netzentgelt (Arbeits-/Leistungspreis) und Bedingung:	8.702,14 €
Allgemeines Entgelt (Arbeits- +Leistungspreis):	28.083,18 €
	Ersparnis: 19.381,04 €
	entspricht: 69,0 %

Auswertung	
Die Differenz zwischen Hochlast-Peak außerhalb des HLZF und dem Peak im HLZF muss 20% überschreiten	Kundenwert: 100 %
Erheblichkeitsschwelle wurde erreicht	
Die Differenz zwischen Hochlast-Peak außerhalb des HLZF und dem Peak im HLZF muss 100 kW überschreiten	Kundenwert: 264 kW
Schwelle wurde erreicht	
Das individuelle Netzentgelt muss höher sein, als 20% des allgemeinen Netzentgeltes	Kundenwert: 31%
individuelles Netzentgelt ist größer	
Die Bagatellgrenze von einer Ersparnis (allgem. Netzentgelte - Individueller Netzentgelte) muss mehr als 500,00 € betragen	Kundenwert: 19.381,04 €
Bagatellgrenze wurde überschritten	
Hinweis:	
Sollten einzelne Bedingungen nicht erreicht werden ist der Kunde nach den allgemein gültigen Netzentgelten abzurechnen (Gem Beschluss der BNetzA BK-4-12-1656 vom 05.12.2012, Seite 19 Nr. 6.6 und des §19 Abs.2 StromNEV).	